

06
2022

Röper & Kollegen

Stettiner Straße 6
22850 Norderstedt

☎ 040 - 523 12 18

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/22

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Mobilitätskosten:
Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen
Arbeitsecke: Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten
Vollverzinsung: Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden
Hilfsmaßnahmen: Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert
2. ... für Unternehmer 3
Detailfragen: Sind Aufsichtsratsmitglieder Unternehmer oder nicht?
Europarecht: Verfahrenspfleger für Betreuungs- und Unterbringungssachen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Entwurf: Neues zur Einlagelösung bei Organschaften
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Fünftelregelung: Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich
5. ... für Hausbesitzer 4
Kleingartenanlage:
Verkauf eines selbstbewohnten „Gartenhauses“ kann steuerfrei sein

Wichtige Steuertermine Juni 2022

- 10.06. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Mobilitätskosten

Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Arbeitnehmer sollen entlastet werden, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen in Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung soll rückwirkend zum 01.01.2022 gelten.
- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, bis zu dessen Erreichen keine Steuer anfällt, soll - ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden. Dadurch soll die kalte Progression teilweise ausgeglichen werden, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler, die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.
- **Entfernungspauschale:** Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs verblieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Das Einkommensteuergesetz sieht bislang noch vor, dass erst ab 2024 eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € (ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026) erfolgt. Diese Anhebung soll nun auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.

Hinweis: Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern, so dass die Neuregelungen bis dahin noch nicht (lohn-)steuerentlastend wirken.

Angesichts der stark steigenden Energiepreise infolge der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung darüber hinaus weitere Entlastungen auf den Weg gebracht. So soll die **Energiesteuer** auf Kraftstoffe für drei Monate sinken - der Benzinpreis würde damit um 30 Cent je Liter fallen, bei Diesel wären es 14 Cent weniger je Liter. Zudem sollen eine einmalige Energiepauschale von 300 € gezahlt (zusätzlich 100 € pro Kind), vergünstigte ÖPNV-Tickets angeboten und Empfänger von Sozialleistungen weiter entlastet werden.

Arbeitsecke

Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen (**5 € pro Tag** für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Mit dieser Pauschale sollen Erwerbstätige entlastet werden, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

Hinweis: Ausgaben für Arbeitsmittel sind nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten, sondern können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen. Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung nun eine Verlängerung **bis Ende Dezember 2022** auf den Weg gebracht. Daneben sieht der Entwurf unter anderem eine Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 € („Corona-Bonus für Pflegekräfte“) und verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung vor.

Hinweis: Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin

am Standort des Arbeitgebers wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. In diesem Fall lässt sich aber zumindest die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke absetzen.

Vollverzinsung

Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Nach einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 **verfassungswidrig**. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett im März 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine **rückwirkende Neuregelung** enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, ob dieser neue Zinssatz angemessen ist. Eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Hinweis: Die Neuregelung ist im Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthalten.

Hilfsmaßnahmen

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität Menschen gegenüber, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022** erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohnspenden und Sachspenden sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlings und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Detailfragen

Sind Aufsichtsratsmitglieder Unternehmer oder nicht?

Wann ist die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als unternehmerisch bzw. nichtunternehmerisch einzuordnen? Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2019 entschieden, dass das Mitglied eines Aufsichtsrats, das aufgrund einer **nichtvariablen Festvergütung** kein Vergütungsrisiko trägt, nicht als Unternehmer tätig ist. Denn das Aufsichtsratsmitglied trage bei einer Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko und handle somit nicht selbständig. Der BFH hatte sich mit diesem Urteil der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen und seine bis dahin geltende Rechtsprechung aufgegeben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) setzte die BFH-Rechtsprechung 2021 um. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied, dessen Vergütung aus festen und variablen Bestandteilen besteht, grundsätzlich selbständig tätig, wenn die variablen Bestandteile **mindestens 10 % der gesamten Vergütung** (einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen) betragen.

Die im letzten Jahr getroffenen Regelungen und Anweisungen gelten auch weiterhin. Allerdings wurden in der Zwischenzeit einige Detailfragen an das BMF herangetragen, die es kürzlich beantwortet hat. Insbesondere die Vorgaben zu gemischten Aufsichtsratsvergütungen wurden präzisiert. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Hinweis: Die Neuregelungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, wurden jedoch Nichtbeanstandungsregelungen getroffen. Wir beraten Sie gerne zur umsatzsteuerlichen Komponente Ihrer Vergütungsstruktur.

Europarecht

Verfahrenspfleger für Betreuung- und Unterbringungssachen

Gerichte müssen minderjährigen Kindern in Kindersachen einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen, sofern dies zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist. Ein solcher „Anwalt der Kinder“ muss in der Regel bestellt werden, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zum Interesse seines gesetzlichen Vertreters steht oder die Personensorge wegen Kindeswohlgefährdung entzogen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits 2019 entschieden, dass Umsätze aus der Tätigkeit als Ver-

fahrensbeistand in **Kindschaftssachen** umsatzsteuerfrei sind und sich diese Steuerbefreiung direkt aus dem Europarecht herleitet. Nach einer Regelung in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind Dienstleistungen steuerfrei zu stellen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Die Tätigkeit als Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen weist diese soziale Verbindung nach Ansicht des BFH auf. Zudem ist der Verfahrensbeistand auch als anerkannte soziale Einrichtung zu werten (weitere Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung).

In einem neuen Urteil hat der BFH jetzt entschieden, dass diese europarechtliche Steuerbefreiung auch Umsätze von Verfahrenspflegern in **Betreuungs- und Unterbringungssachen** erfasst. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich ebenfalls um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Entwurf

Neues zur Einlagelösung bei Organschaften

Zu den komplexesten Folgen der ertragsteuerlichen Organschaft zählt die Abwicklung von **Mehr- oder Minderabführungen** in der Bilanz des Organträgers. Bisher sollten dafür in der Steuerbilanz des Organträgers besondere aktive oder passive Ausgleichsposten gebildet werden, deren Charakter seit jeher umstritten war.

Beispiel: Eine Organgesellschaft bildet eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 10.000 €. Da Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz nicht gebildet werden dürfen, ist der abzuführende Jahresüberschuss um 10.000 € kleiner als der steuerliche Gewinn der Organgesellschaft. Es handelt sich um eine Minderabführung. In der Steuerbilanz des Organträgers ist daher ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden (oder ein passiver zu verringern).

Ab 2022 hat das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts an dieser Stelle zu einer wichtigen Änderung geführt: Solche Minderabführungen erhöhen neuerdings unmittelbar den Beteiligungsbuchwert des Organträgers an der Organgesellschaft. Bislang gebildete **Ausgleichsposten** sind aufzulösen.

Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Entwurf eines ausführlichen Schreibens herausgegeben. Darin geht es zum Beispiel um Übergangsregelungen, mittelbare Organschaften, Kettenorganschaften und die Verrechnung von Mehr- und Minderabführungen.

Dieser Entwurf wurde zahlreichen Verbänden zur Stellungnahme übersandt; dafür haben sie bis zum 13.05.2022 Zeit. Anschließend wertet das BMF die Antworten aus und wird wohl in Kürze eine endgültige Fassung veröffentlichen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fünftelregelung

Tariffermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich

Mit steigendem Einkommen erhöht sich die Einkommensteuer progressiv. Werden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führt der Progressionseffekt zu einer nicht gewollten Steuer-(mehr-)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs beim zusammengeballten Zufluss von Lohnnachzahlungen zu mildern, sieht das Gesetz die Besteuerung dieser Nachzahlungen mit einem **ermäßigten Steuersatz** („Fünftelregelung“) vor. Voraussetzung ist, dass die Nachzahlung die Vergütung für eine Tätigkeit betrifft, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden ihm die Überstunden in einer Summe vergütet. Laut BFH ist auf den Nachzahlungsbetrag der ermäßigte Steuertarif anzuwenden. Die Tariffermäßigung finde nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von **variablen Lohnbestandteilen** - wie hier von Überstundenvergütungen - Anwendung. Entscheidend sei allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden sei.

5. ... für Hausbesitzer

Kleingartenanlage

Verkauf eines selbstbewohnten „Gartenhauses“ kann steuerfrei sein

Wenn Immobilien innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Ein Steuerzugriff erfolgt aber nicht, wenn die Immobilie vorher zu eigenen Wohnzwecken genutzt wor-

den ist. Ob diese Ausnahmeregelung auch für rechtswidrig bewohnte Gartenhäuser gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Im Streitfall hatte der Kläger innerhalb des Zehnjahreszeitraums seine Miteigentumsanteile an Grundstücken eines Kleingartengeländes verkauft, auf dem sich auch ein von ihm selbstbewohntes „Gartenhaus“ befand. Die Errichtung des „Gartenhauses“ war dem früheren Eigentümer seinerzeit nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum **dauernden Aufenthalt von Personen** genutzt wird. Tatsächlich aber hatte der Kläger das „Gartenhaus“ baurechtswidrig dauerhaft bewohnt.

Das Finanzamt besteuerte den Veräußerungsgewinn als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften, der BFH hat einen Steuerzugriff jedoch abgelehnt. Seiner Ansicht nach kann auch eine baurechtswidrige Nutzung eine begünstigte „**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**“ sein.

Der Gesetzeswortlaut sei zwar in diesem Punkt nicht eindeutig, der Sinn und Zweck der Steuerfreistellung spreche jedoch dafür, auch **baurechtswidrige Nutzungen** als „Nutzungen zu eigenen Wohnzwecken“ anzuerkennen. Die Regelung solle verhindern, dass ein Veräußerungsgewinn bei Wohnsitzaufgabe (z.B. wegen Arbeitsplatzwechsels) ungerechtfertigt besteuert werde. Dieser Gesetzeszweck sei bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum ebenso erfüllt wie bei einer baurechtskonformen Nutzung.

Die Selbstnutzung des Gartenhauses erfüllte somit alle Anforderungen, die das Gesetz an eine Steuerfreistellung knüpft. Nach seiner Beschaffenheit war es dazu bestimmt und geeignet, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu gewähren. Es war hinsichtlich Wasser und Abwasser, Strom und Telefon voll erschlossen und verfügte über eine Küche, ein Bad sowie eine Heizung.

Hinweis: Um eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zu begründen, muss die Wohnung oder das Haus nicht zwingend der Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt gewesen sein. Steuerfrei bleibt somit auch der Verkauf einer Zweit- und einer Ferienwohnung, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt und die ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Wird eine Ferienwohnung jedoch teilweise fremdvermietet, muss die „Spekulationssteuer“ einkalkuliert werden, weil das Objekt dann nicht durchgehend zur Selbstnutzung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

J. Röper